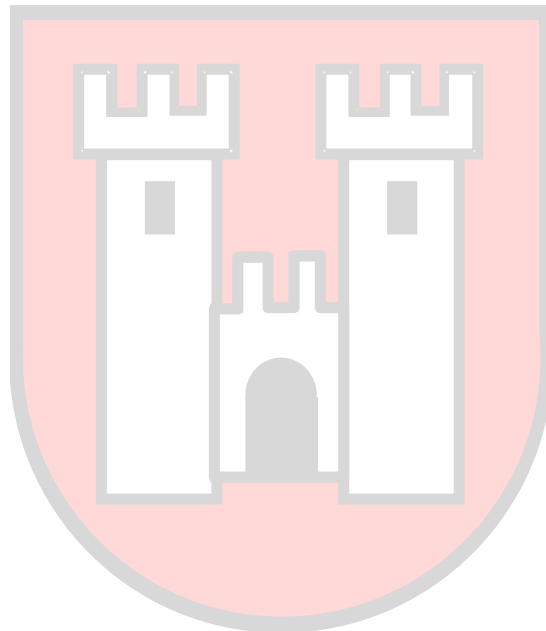


Wasserversorgungs- Reglement (WVR)



2. Dezember 2010

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines	4
Aufgabe	4
Geltungsbereich des Reglementes	4
Schutzzonen.....	4
Generelle Wasser- versorgungsplanung (GWP).....	4
Erschliessung	4
Pflicht zum Wasserbezug.....	5
Wasserabgabe; Menge und Qualität.....	5
Wasserabgabe; Betriebsdruck	5
Wasserabgabe; andere Versorgungen	5
Einschränkung der Wasserabgabe	5
Verwendung des Wassers	6
Bewilligungspflicht	6
Haftung.....	6
Handänderung.....	6
Ende des Wasser- bezuges	6
II. Wasserverteilung	7
Anlagen zur Wasserverteilung	7
Öffentliche Anlagen	7
Private Anlagen	7
Leitungen; Planung und Erstellung.....	7
Leitungen im Strassengebiet.....	8
Sicherung öffentlicher Leitungen.....	8
Schutz öffentlicher Leitungen	8
Hydranten und Hydrantenlöschschutz.....	8
Wasserzähler; Einbau, Kostentragung.....	9
Wasserzähler; Standort.....	9
Wasserzähler; Revision / Störungen	9
Private Anlagen; Kostentragung.....	10
Private Anlagen; Mängel	10
Information, Betretungs- und Kontrollrecht.....	10
Private Anlagen; Installationsbewilligung.....	10
Private Anlagen; Bewilligung Durchleitungsrechte	10
Private Anlagen; Technische Bestimmungen.....	10
III. Finanzielles.....	11
Finanzierung der Anlagen	11
Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr	11
Einmalige Gebühren; Löschgebühr	11
Einmalige Gebühren; Gemeinsame Bestimmungen	12
Jährliche Gebühren	12
Rechnungsstellung	12
Fälligkeiten	12
Einforderung der Gebühren Verzugszins	13
Verjährung.....	13

Gebührenpflichtige Personen	13
Grundpfandrecht	13
IV. Zuständigkeiten.....	13
Aufsicht und Leitung.....	13
Gemeindeverwaltung.....	14
Brunnenmeister	14
Plansammlung.....	14
V. Straf- und Schlussbestimmungen	14
Widerhandlungen	14
Rechtspflege	14
Übergangsbestimmungen	14
Inkrafttreten	15
Genehmigung	15
Auflagezeugnis	15
I. Einmalige Gebühren	16
Anschlussgebühr.....	16
Einmalige Löschgebühr.....	16
II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge.....	16
Gebührenfestlegung.....	16
Grundgebühr Verbrauchsgebühr Löschgebühr.....	17
Ungemessene Wasserbezüge / Bezug ab Hydrant.....	17
Mehrwertsteuer	17
Inkrafttreten	17
Genehmigung	18
Auflagezeugnis	18
ANHANG I GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	19
ANHANG II MUSTER-FORMULARE	20

Wasserversorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 7. Juni 2007 und das kant. Wasserversorgungsgesetz von 11. November 1996 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Wimmis, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie übt im weiteren die Aufsicht über die privaten Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen am 31. Dezember des laufenden Jahres.</p>
Schutzzonen	<p>Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Art. 5 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden

² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt wird, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Wasserabgabe;
Menge und Qualität

Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Wasserabgabe;
Betriebsdruck

Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Bauten und Anlagen bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Wasserabgabe;
andere Versorgungsungen

Art. 9 ¹ Die Wasserabgabe an andere Wasserversorgungen ist gestattet, sofern

- a die Versorgung im gesamten Versorgungsgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird;
- b der Wasserpreis so festgelegt wird, dass nach Abzug der variablen Kosten ein Überschuss zur Deckung der Fixkosten verbleibt.

² Der Gemeinderat regelt die Wasserabgabe an andere Versorgungsungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 10 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen.

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des
Wassers

Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Art. 12 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Gültigkeitsdauer der Anschlussbewilligung ist identisch mit den Fristen der Baubewilligung.

Haftung

Art. 13 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 14 ¹ Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen zu melden.

Ende des Wasser-
bezuges

Art. 15 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Art. 16 Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 17 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 18 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

Leitungen;
Planung und Erstellung

Art. 19 ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 20 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher
Leitungen

Art. 21 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 22 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsordnungen.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Art. 23 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Zuständig für die Betriebsbereitschaft der Hydranten (Kleinunterhalt, Sicherstellung der Zugänglichkeit, Markierung der Standorte) ist die Gemeinde, resp. die Feuerwehr.

⁴ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Hydrantenlöschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Wasserzähler;
Einbau, Kostentragung

Art. 24 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien und Schwimmbäder), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügler je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüglern gesondert verrechnet.

Wasserzähler;
Standort

Art. 25 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Die Wasserversorgung kann bei Bedarf auf Kosten des Wasserbezüglers geeignete Massnahmen zur Ablesung des Wasserzählers anordnen.

³ Bei längeren Hausanschlussleitungen kann die Wasserversorgung einen Zählerschacht in der Nähe des Anschlusses an die Hauptleitung vorschreiben. Die Kosten für den Schacht gehen zu Lasten des Wasserbezüglers.

⁴ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Wasserzähler;
Revision / Störungen

Art. 26 ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Andernfalls hat der Wasserbezügler die Kosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

Private Anlagen;
Kostentragung

Art. 27 ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Private Anlagen;
Mängel

Art. 28 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Information, Betretungs-
und Kontrollrecht

Art. 29 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Private Anlagen;
Installationsbewilligung

Art. 30 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder erneuert werden, die über eine Bewilligung verfügen. Wartungsarbeiten an Hausinstallationen sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. Der Bewilligungsnehmer hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

³ Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen eine Verwaltungsgebühr erheben und für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

Private Anlagen;
Bewilligung
Durchleitungsrechte

Art. 31 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Private Anlagen;
Technische
Bestimmungen

Art. 32 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur ein Hausanschluss zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18, Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Ausgenommen sind bestehende Erdungen, wobei die Richtlinien des Energielieferanten zu befolgen sind.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Art. 33 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren;
Anschlussgebühr

Art. 34 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Einmalige Gebühren;
Löschgebühr

Art. 35 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Hydrantenlöschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Einmalige Gebühren;
Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 36 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren

Art. 37 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EG) erhoben.

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des Umbauten Raumes erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungsstellung

Art. 38 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Rechnungsstellung erfolgt an den Wasserbezüger gemäss Art. 2, Abs. 2 dieses Reglements oder an die vom ihm gewünschte Stelle. Der Wasserbezüger bleibt in jedem Fall Schuldner der Gebühren.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Fälligkeiten

Art. 39 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Die Wasserversorgung kann nach Baubeginn (Schnurrgerüstabnahme) eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Hydrantenlöschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der
Gebühren

Art. 40 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 41 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen

Art. 42 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Bauten und Anlagen nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Art. 43 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Zuständigkeiten

Aufsicht und Leitung

Art. 44 ¹ Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

² Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung erfolgt durch die zuständige Kommission.

³ Wenn nötig, kann der Gemeinderat oder die Kommission für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Gemeindeverwaltung	Art. 45 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist für alle administrativen Tätigkeiten zuständig und unterstützt die Behörden in der Vorbereitung und Ausführung von Geschäften.
Brunnenmeister	Art. 46 ¹ Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister. ² Seine Aufgaben werden im Funktionendiagramm und im Rahmen der Qualitätsicherung (QS) geregelt.
Plansammlung	Art. 47 ¹ Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. ² Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 48 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Art. 49 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmungen	Art. 50 Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Wimmis vom 2. Dezember 2010 mit 67 Stimmen zu 3 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Wimmis

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Laubscher

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 28. Oktober 2010 bis am 2. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wimmis, 2. Dezember 2010

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Wassertarif

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 2. Dezember 2010 folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr wird pro Hausanschluss nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

² Sie beträgt pro BW

für die ersten	50 BW	Fr.	150.--
für die weiteren	100 BW	Fr.	75.--
für jeden weiteren	BW	Fr.	50.--

³ Sie beträgt pro m³ uR

für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	3.--
für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr.	1.50
für jeden weiteren	m ³ uR	Fr.	1.--

⁴ Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m³ uR berechnet.

⁵ Für Sprinkler- und Wassernebellöschanlagen werden die Anschlussgebühren ohne Reduktion berechnet.

Einmalige Löschgebühr

Art. 2 ¹ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Absatz 3.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenfestlegung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Artikeln 4 und 5 dieses Tarifes festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen zukünftigen Bedarf jährlich fest.

² Das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr hat den Grundsätzen gemäss Art. 37 Wasserversorgungsreglement zu entsprechen.

³ Die Gebühren für das kommende Jahr werden bis spätestens 30. November des Vorjahres im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Grundgebühr	<p>Art. 4 ¹ Der Rahmen für die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EG) beträgt zwischen Fr. 20.-- und Fr. 40.--.</p>						
Verbrauchsgebühr	<p>² Der Rahmen für die Verbrauchsgebühr beträgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Jahresbezug bis 1'000 m³</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.-- bis Fr. 2.--/m³</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren m³</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.50 bis Fr. 1.--/m³</td> </tr> </table>	Jahresbezug bis 1'000 m ³	Fr. 1.-- bis Fr. 2.--/m ³	für jeden weiteren m ³	Fr. 0.50 bis Fr. 1.--/m ³		
Jahresbezug bis 1'000 m ³	Fr. 1.-- bis Fr. 2.--/m ³						
für jeden weiteren m ³	Fr. 0.50 bis Fr. 1.--/m ³						
Löschgebühr	<p>³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Sie beträgt pro volle 100 m³ uR:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>für die ersten 1'000 m³ uR</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10.-- bis Fr. 20.--</td> </tr> <tr> <td>für die weiteren 2'000 m³ uR</td> <td style="text-align: right;">Fr. 5.-- bis Fr. 10.--</td> </tr> <tr> <td>für alle weiteren</td> <td style="text-align: right;">Fr. 5.--</td> </tr> </table> <p>Es werden in jedem Fall mindestens 200 m³ uR berechnet.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden welche weder ganz noch teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Löschgebühr um 50 Prozent reduziert. Die Mindestgebühr für 200 m³ umbauten Raum gemäss ordentlichem Tarif darf dabei nicht unterschritten werden.</p>	für die ersten 1'000 m ³ uR	Fr. 10.-- bis Fr. 20.--	für die weiteren 2'000 m ³ uR	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--	für alle weiteren	Fr. 5.--
für die ersten 1'000 m ³ uR	Fr. 10.-- bis Fr. 20.--						
für die weiteren 2'000 m ³ uR	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--						
für alle weiteren	Fr. 5.--						
Ungemessene Wasserbezüge / Bezug ab Hydrant	<p>Art. 5 ¹ Ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und Bezüge ab Hydrant) dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung erfolgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 150.— erhoben.</p> <p>³ Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt für Hochbauten Fr. 250.— pro 1'000 m³ uR und für Tiefbauten Fr. 5.-- pro Tag.</p> <p>⁴ Für Bezüge ab Hydranten wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 20.— bis Fr. 40.— erhoben. Dazu wird auf dem geschätzten Bezug der Tarif gemäss Artikel 4 Absatz 2 erhoben.</p>						
Mehrwertsteuer	<p>Art. 6 ¹ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss Wassertarif erhoben.</p> <p>² Ausgenommen davon sind die einmaligen und jährlichen Löschgebühren.</p>						
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 7 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement und diesem Tarif.</p>						
Inkrafttreten	<p>Art. 8 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für die Wasserbezüge ab Oktober 2014 (Zählerablesung).</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>						

Genehmigung

Dieser Wassertarif wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Wimmis

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass der Wassertarif vom 30. Oktober 2014 bis am 4. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 20. und 27. Oktober 2014 veröffentlicht.

Wimmis, 4. Dezember 2014

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesezt (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser (Beilage 1)

Das Anschlussgesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen. Werden am Hausanschluss Änderungen vorgenommen, ohne dass ein Baubewilligungsverfahren nötig ist, ist vor Ausführung mit der Bauverwaltung Rücksprache zu nehmen.

Arbeiten an der öffentlichen Leitung inkl. Absperrschieber dürfen in keinem Fall ohne schriftliche Zustimmung der Bauverwaltung erfolgen.

2. Installationsanzeige (Beilage 2)

Die Installationsanzeige ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen. Sie ist Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren. Werden Installationen vorgenommen, ohne dass ein Baubewilligungsverfahren nötig ist (Ausnahmefall), darf dies nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauverwaltung erfolgen. Die Installationsanzeige ist in jedem Fall einzureichen und die Anschlussgebühren sind in jedem Fall geschuldet.

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss

Die Bewilligung für einen Wasseranschluss wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit einer Verfügung eröffnet. Die Anschlussgebühren werden gleichzeitig verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

4. Fertigstellungsmeldung (Beilage 3)

Nach der Fertigstellung des Wasseranschlusses und aller Installationen ist der Bauverwaltung die Fertigstellungsmeldung einzureichen. Abweichungen zum Bauprojekt, insbesondere zur Installationsanzeige, sind zu deklarieren. Die Bauverwaltung ist berechtigt, Nachkontrollen durchzuführen.

Die Formulare (Beilage 1 bis 3) werden laufend angepasst. Die jeweils gültige Version ist auf der Bauverwaltung oder im Internet unter www.wimmis.ch erhältlich.